



LEADING IN PRODUCTION EFFICIENCY

digital@DÜRR

EINLADUNG ZUR
HAUPTVERSAMMLUNG
2017

KENNZAHLEN DÜRR-KONZERN (IFRS)

		2016	2015	2014
Auftragseingang	Mio. €	3.701,7	3.467,5	2.793,0
Auftragsbestand (31.12.)	Mio. €	2.568,4	2.465,7	2.725,3
Umsatz	Mio. €	3.573,5	3.767,1	2.574,9
davon Ausland	%	84,8	86,0	84,8
EBIT	Mio. €	271,4	267,8	220,9
EBIT-Marge	%	7,6	7,1	8,6
EBIT vor Sondereffekten ¹	Mio. €	286,4	294,3	237,4
EBIT-Marge vor Sondereffekten ¹	%	8,0	7,8	9,2
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	Mio. €	227,4	173,0	291,3
Free Cashflow	Mio. €	129,9	62,8	221,1
Eigenkapital (mit nicht beherrschenden Anteilen) (31.12.)	Mio. €	831,0	714,4	725,8
Eigenkapitalquote (31.12.)	%	24,8	23,9	24,4
Nettofinanzstatus (31.12.)	Mio. €	176,5	129,4	167,8
Mitarbeiter (31.12.)		15.235	14.850	14.151
davon Ausland	%	46,1	46,0	45,3
ROCE ²	%	41,1	45,3	38,7
Ergebnis je Aktie	€	5,26	4,67	4,33
Dividende je Aktie	€	2,10 ³	1,85	1,65

KENNZAHLEN DÜRR AG (HGB)

		2016	2015	2014
Jahresüberschuss	Mio. €	82,2	119,5	65,5
Bilanzgewinn	Mio. €	363,7	345,5	283,1

¹ Sondereffekte: -15,0 Mio. € (2016), -26,6 Mio. € (2015), -16,5 Mio. € (2014)

² Die betreffenden Bilanzwerte der zur Veräußerung gehaltenen Dürr-Ecoclean-Gruppe wurden berücksichtigt, um vollständige Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

³ Dividendenvorschlag für die Hauptversammlung

Inhaltsverzeichnis

» Tagesordnungspunkt 1–2	S. 4
» Tagesordnungspunkt 3–5	S. 5
» Tagesordnungspunkt 6	S. 6
» Tagesordnungspunkt 7	S. 7
» Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung	S. 9
» Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts	S. 9
» Stimmrechtsvertretung	S. 11
» Rechte der Aktionäre	S. 14
» Anfahrt	S. 18
» Finanzkalender	S. 20



Sehr geehrte Aktionärinnen,
sehr geehrte Aktionäre,

wir laden Sie ein zu unserer

28. ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
AM FREITAG, 5. MAI 2017, 11.00 UHR,

im Verwaltungsgebäude
der Dürr Aktiengesellschaft,
Carl-Benz-Straße 34,
74321 Bietigheim-Bissingen
(Einlass ist ab 10.00 Uhr).



Dürr Aktiengesellschaft
mit Sitz in Stuttgart
Carl-Benz-Straße 34, 74321 Bietigheim-Bissingen
– Wertpapierkennnummer 556 520 –
– ISIN DE0005565204 –

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Dürr Aktiengesellschaft, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Dürr Aktiengesellschaft und des Dürr-Konzerns sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2016, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 Handelsgesetzbuch für das Geschäftsjahr 2016

Die vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Dürr Aktiengesellschaft, Carl-Benz-Straße 34, 74321 Bietigheim-Bissingen, eingesehen und im Internet unter www.durr.de – Investoren – Hauptversammlung eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt entfällt damit.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der Dürr Aktiengesellschaft ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2016 in Höhe von 363.704.974,61 Euro wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von 2,10 Euro
je Stückaktie (ISIN DE0005565204) auf
34.601.040 Stückaktien 72.662.184,00 Euro
- Vortrag auf neue Rechnung 291.042.790,61 Euro

Gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, das heißt am Mittwoch, den 10. Mai 2017.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017 sowie, für den Fall einer prüferischen Durchsicht, des Prüfers für unterjährige Finanzberichte für das Geschäftsjahr 2017 sowie für das erste Quartal des Geschäftsjahrs 2018

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 sowie – sofern eine solche erfolgt – für die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte für das Geschäftsjahr 2017 sowie für das erste Quartal des Geschäftsjahrs 2018 zu wählen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Herr Prof. Dr. Holger Hanselka hat sein Aufsichtsratsmandat mit Schreiben vom 26. Februar 2017 mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2017 niedergelegt. Er wird Vorsitzender des zu gründenden Technology Council, der den Vorstand beraten wird. In der Hauptversammlung soll deshalb ein Nachfolger für Herrn Prof. Dr. Hanselka gewählt werden.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Absätze 1 und 2, 101 Absatz 1 Aktiengesetz und §§ 1, 6 und 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Mitbestimmungsgesetz aus sechs von den Arbeitnehmern und sechs von den Aktionären zu wählenden Mitgliedern und zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen.

Da der Aufsichtsrat gemäß § 96 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz der Gesamterfüllung mit einstimmigem Beschluss vom 29. Juli 2015 gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden widersprochen hat, müssen im Aufsichtsrat sowohl auf der Seite der Anteilseigner als auch auf der Seite der Arbeitnehmer mindestens zwei Sitze mit Frauen und mindestens zwei Sitze mit Männern besetzt sein, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz zu erfüllen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht den gesetzlichen Vorgaben zur Mindestquote von Frauen und Männern bereits ohne Berücksichtigung der zur Wahl stehenden Person.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Nominierungsausschusses vor, Herrn Richard Bauer als Nachfolger für Herrn Prof. Dr. Hanselka als Vertreter der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner mit Wirkung zur Beendigung der Hauptversammlung am 5. Mai 2017 zu wählen. Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung für den Rest der Amtszeit des auscheidenden Herrn Prof. Dr. Hanselka, also bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021.

Herr Bauer, Aufsichtsrat und wohnhaft in Wentorf bei Hamburg, ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Körber AG, Hamburg (gesetzlich zu bildender Aufsichtsrat). Er steht im Zeitpunkt der Hauptversammlung weder in persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft noch in persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zu deren Organen oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär.

Ein Lebenslauf des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten kann auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.durr.de – Investoren – Hauptversammlung eingesehen und heruntergeladen werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei dem vorgeschlagenen Kandidaten versichert, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.

7. Satzungsänderungen

Die Satzung der Dürr Aktiengesellschaft soll in einigen den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgende Beschlüsse über die Änderung der Satzung der Gesellschaft zu fassen:

a) § 12 Absatz 1 Satz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einberufung der Sitzung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.“

b) § 12 Absatz 1 Satz 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen.“

c) § 12 Absatz 1 Satz 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge, die nicht mindestens 6 Tage vor der Sitzung allen Aufsichtsratsmitgliedern bekannt gemacht worden sind, ist nur zulässig, wenn kein in der Sitzung anwesendes Mitglied der Abstimmung widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.“

d) § 12 Absatz 3 Satz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben.“

e) In § 12 Absatz 8 der Satzung wird folgender neuer Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.“

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 88.578.662,40 Euro und ist in 34.601.040 Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 34.601.040. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts (mit Nachweisstichtag nach § 123 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz und dessen Bedeutung)

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Personen berechtigt, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. am **Freitag, den 14. April 2017, 00.00 Uhr** (Nachweisstichtag), Aktionäre der Gesellschaft sind (Berechtigung) und sich zur Hauptversammlung unter Nachweis ihrer Berechtigung anmelden. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Die Anmeldung und der auf den Nachweisstichtag bezogene Nachweis des Anteilsbesitzes müssen spätestens bis zum **Freitag, den 28. April 2017, 24.00 Uhr**, bei der nachstehend genannten Anmeldestelle eingehen.

Anmeldestelle:

Dürr Aktiengesellschaft
c/o Deutsche Bank AG
Securities Production
General Meetings
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main oder

Telefax: +49 69 12012 86045 oder

E-Mail: wp.hv@db-is.com

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem im Nachweis enthaltenen Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit der Aktien einher. Auch im Falle der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag ist im Übrigen kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

Nach ordnungsgemäßigem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Anmeldestelle werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskar-

ten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes an die Anmeldestelle unter der vorgenannten Adresse Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können sich in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, vertreten lassen und ihr Stimmrecht durch den Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt. Aktionäre können für die Erteilung der Vollmacht das Vollmachtsformular benutzen, das sie zusammen mit der Eintrittskarte erhalten; möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen. Darüber hinaus kann ein Formular auch im Internet unter www.durr.de – Investoren – Hauptversammlung abgerufen werden. Das Formular wird auf Verlangen auch jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übermittelt.

Das Verlangen ist an die folgende Adresse zu richten:

Dürr Aktiengesellschaft
Rechtsabteilung
Carl-Benz-Straße 34
74321 Bietigheim-Bissingen oder

Telefax: +49 7142 78-1473 oder

E-Mail: hv2017@durr.com

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung an Kreditinstitute, diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 Absatz 10, 125 Absatz 5 Aktiengesetz) sowie an Aktionärsvereinigungen oder Personen im Sinne von § 135 Absatz 8 Aktiengesetz erteilt, so ist die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes bzw. eine andere als die in § 135 Aktiengesetz gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht ab. Die Vollmacht darf in diesen Fällen nur einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt werden. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 Aktiengesetz genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Absatz 7 Aktiengesetz die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Auch im Falle einer Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist der fristgerechte Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Aktionäre werden gebeten, Vollmachten mit Weisungen an die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter wahlweise per Post, per Telefax oder elektronisch (per E-Mail) bis zum **Mittwoch, den 3. Mai 2017, 24.00 Uhr**, an folgende Adresse zu übermitteln:

Dürr Aktiengesellschaft
c/o ITTEB GmbH & Co. KG
Vogelanger 25
86937 Scheuring oder

Telefax: +49 8195 9989-664 oder
E-Mail: durr2017@ditteb.de

Vollmachten allgemein können der Gesellschaft wahlweise per Post, per Telefax oder elektronisch (per E-Mail) übermittelt werden:

Dürr Aktiengesellschaft
Rechtsabteilung
Carl-Benz-Straße 34
74321 Bietigheim-Bissingen oder

Telefax: +49 7142 78-1473 oder
E-Mail: hv2017@durr.com

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Ein Formular für die Vollmachten- und Weisungserteilung und weitere Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung übermittelt.

Alle vorgenannten Formen der Teilnahme und Vertretung, insbesondere die persönliche Teilnahme oder die Teilnahme durch einen Vertreter, namentlich durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, werden durch das Angebot zur Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters nicht berührt und bleiben nach wie vor in vollem Umfang möglich.

Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127, 131 Absatz 1 Aktiengesetz

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Absatz 2 Aktiengesetz

Gemäß § 122 Absatz 2 Aktiengesetz können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,- Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden („Ergänzungsantrag“). Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a Bürgerliches Gesetzbuch (d. h. mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz) zu stellen und muss der Gesellschaft bis zum **Dienstag, den 4. April 2017, 24.00 Uhr**, zugegangen sein. Ein Ergänzungsverlangen ist an folgende Adresse zu richten:

Dürr Aktiengesellschaft
Rechtsabteilung
Carl-Benz-Straße 34
74321 Bietigheim-Bissingen oder

E-Mail: hv2017@durr.com (mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz)

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1, 127 Aktiengesetz

Aktionäre können Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen; dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern.

Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung werden den in § 125 Absatz 1 bis 3 Aktiengesetz genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen (dies sind u. a. Aktionäre, die es verlangen) zugänglich gemacht, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die unten stehende Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit **Donnerstag, der 20. April 2017, 24.00 Uhr**. Ein Gegenantrag und/oder dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussbestände gemäß § 126 Absatz 2 Aktiengesetz vorliegt.

Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 Aktiengesetz brauchen nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Falle einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten. Nach § 127 Satz 1 Aktiengesetz in Verbindung mit § 126 Absatz 2 Aktiengesetz gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht zugänglich gemacht werden müssen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Anträgen entsprechend; insbesondere gilt auch hier **Donnerstag, der 20. April 2017, 24.00 Uhr**, als letztmöglicher Termin, bis zu dem Wahlvorschläge bei der nachfolgend genannten Adresse eingegangen sein müssen, um noch zugänglich gemacht zu werden.

Etwaige Anträge (nebst Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1 und 127 Aktiengesetz sind ausschließlich zu richten an:

Dürr Aktiengesellschaft
Rechtsabteilung
Carl-Benz-Straße 34
74321 Bietigheim-Bissingen oder

Telefax: +49 7142 78-1473 oder
E-Mail: hv2017@durr.com

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und – im Falle von Anträgen – der Begründung) werden nach ihrem Eingang im Internet unter www.durr.de – Investoren – Hauptversammlung unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Absatz 1 Aktiengesetz

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Gemäß § 19a der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.

Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Als bald nach der Einberufung der Hauptversammlung werden über die Internetseite der Gesellschaft unter www.durr.de – Investoren – Hauptversammlung folgende Informationen und Unterlagen zugänglich sein (vgl. § 124a Aktiengesetz):

- » der Inhalt der Einberufung mit der Erläuterung zur fehlenden Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung und der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung;
- » die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen;
- » das Formular, das bei Stimmabgabe durch Vertretung verwendet werden kann.

Nähere Erläuterungen und Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127 und 131 Absatz 1 Aktiengesetz stehen den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.durr.de – Investoren – Hauptversammlung zur Verfügung.

Bietigheim-Bissingen, im März 2017

Dürr Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart

– Der Vorstand –

Anfahrt

MIT DEM PKW

ANFAHRT VON DER AUTOBAHN

Aus Richtung Stuttgart bzw. Heilbronn, Autobahn A 81, Ausfahrt Ludwigsburg Nord, B 27 Richtung Bietigheim-Bissingen, vor Ortseingang Bietigheim-Bissingen (Kreuzung Porsche) nach links Richtung Markgröningen (K 1671)/ Industriegebiet Bruchwald, nach Eisenbahnbrücke rechts in Carl-Benz-Straße, nach ca. 500 Metern sind Sie bei Dürr. Ausgeschilderte Besucherparkplätze finden Sie rund um den Dürr-Campus.

MIT ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN

ANFAHRT VOM HAUPTBAHNHOF STUTTGART

S 5 Richtung Bietigheim, Haltestelle Bietigheim Bahnhof/ZOB.

ANFAHRT VOM FLUGHAFEN STUTTGART

S 3 Richtung Backnang, Umstieg Hauptbahnhof Stuttgart, S 5 Richtung Bietigheim, Haltestelle Bietigheim Bahnhof/ZOB.

BUS

Linien 553, 554 – Haltestelle Marbacher Weg

Am Busbahnhof sehen Sie an der Haltestelle der Buslinien 553 und 554 ein Dürr-Logo. Diese Busse fahren direkt zum Dürr-Campus. Steigen Sie an der zweiten Haltestelle, Marbacher Weg, aus. Ideale Busverbindungen zur Dürr-Hauptversammlung sind für Sie um 10.01 Uhr und 10.31 Uhr.

KOSTENLOSER SHUTTLE-SERVICE ZUR DÜRR-HAUPTVERSAMMLUNG

Zusätzlich zu den öffentlichen Buslinien steht Ihnen auch dieses Jahr wieder der Dürr-Shuttle-Service ab 10.00 Uhr vom Busbahnhof Bietigheim zur Verfügung.



Dürr Aktiengesellschaft
Carl-Benz-Straße 34
74321 Bietigheim-Bissingen

FINANZKALENDER 2017

- | | |
|------------|--|
| 05.05.2017 | Hauptversammlung,
Bietigheim-Bissingen |
| 11.05.2017 | Zwischenmitteilung über das erste
Quartal 2017 |
| 03.08.2017 | Halbjahresfinanzbericht 2017 |
| 08.11.2017 | Zwischenmitteilung über die ersten
neun Monate 2017 |

